

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00022/26**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	21.05.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Angebot der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ist mit der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung grundsätzlich einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung gutachtlich zu prüfen und mögliche Kosten für die Schaffung der technischen Voraussetzungen zu ermitteln.

Hinweis hierzu:

Bereits dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit!

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN						
Gesamtkosten der Maßnahme:	€							
Kosten lt. Beschlussvorschlag:	€							
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<table border="1"> <tr> <td>Kostenstelle</td> <td>Sachkonto</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> JA</td> <td></td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> NEIN</td> <td></td> </tr> </table>	Kostenstelle	Sachkonto	<input type="checkbox"/> JA		<input checked="" type="checkbox"/> NEIN		ANSATZ: €
	Kostenstelle	Sachkonto						
<input type="checkbox"/> JA								
<input checked="" type="checkbox"/> NEIN								
Jährliche Folgekosten:	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	BETRAG: €						

Es besteht die rechtliche Möglichkeit, dass Stadtratsmitglieder an den Sitzungen des Stadtrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können. Diese Sitzung wird als Hybridsitzung bezeichnet, weil sie eine Kombination der im Sitzungssaal stattfindenden Präsenzsitzung mit einer virtuellen Sitzung darstellt, bei der die Teilnehmer in Ton und Bild über das Internet zugeschaltet sind. Eine rein virtuelle Sitzung ist unzulässig.

Diese Möglichkeit muss der Stadtrat in der Geschäftsordnung regeln. Der Beschluss hierfür bedarf allerdings einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Stadtrats.

Bei einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung gelten die zugeschalteten Stadtratsmitglieder als anwesend. Der Stadtrat kann die Anzahl der in einer Sitzung zuschaltbaren Stadtratsmitglieder in der Geschäftsordnung zahlen- oder quotenmäßig begrenzen. Er kann die Zuschaltmöglichkeit auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere von einer Verhinderung an der Teilnahme im Sitzungssaal. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.

Eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen Beratungsgegenstände geheim zu halten sind oder der Geheimhaltung unterliegen (siehe hierzu Art 56a GO).

Das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags enthält hierzu im § 20a entsprechende Regelungen. Diese Regelung wurde aus dem Geschäftsordnungsentwurf für den Stadtrat Oberasbach ausgeklammert, da die Geschäftsordnung für die neue Sitzungsperiode unverzüglich erlassen werden sollte und eine spätere Ergänzung jederzeit möglich ist.

Wenn der Stadtrat mit der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung grundsätzlich einverstanden ist (Beschluss mit Zweidrittelmehrheit), kann die Verwaltung, die Umsetzung gutachtlich zu prüfen und mögliche Kosten für die Schaffung der technischen Voraussetzungen ermitteln.

Eine Hybridsitzung kann nur durchgeführt werden, wenn eine durchgehende gegenseitige akustische und optische Wahrnehmbarkeit zwischen dem erstem Bürgermeister und den (im Sitzungsraum anwesenden und virtuell teilnehmenden) Stadtratsmitgliedern besteht.

Es reicht insbesondere nicht, dass nur eine akustische Verbindung besteht. Eine optische Wahrnehmbarkeit muss nicht nur dann gegeben sein, wenn das Ratsmitglied sich zu Wort meldet, sondern während der gesamten Sitzung.

Die Gegenseitigkeit erfordert zum einen in optischer Hinsicht den Einsatz einer im Sitzungssaal angebrachten Kamera, die sämtliche Ratsmitglieder erfasst. Nicht erforderlich ist es, dass die zugeschalteten Ratsmitglieder eine individuelle Großaufnahme von jedem im Sitzungssaal anwesenden Mitglied erhalten. Allerdings sollte die jeweils sprechende Person optisch gut wahrnehmbar sein. Hinsichtlich der akustischen Wahrnehmbarkeit dürfte neben einem Mikrofon für die jeweils sprechende Person noch mindestens ein anderes Saalmikrofon notwendig sein, um die allgemeinen Geräusche im Sitzungssaal (Beifalls- oder Missfallensbekundungen, Heiterkeit), einzufangen und an die virtuell zugeschalteten Ratsmitglieder zu übertragen.

Die Gegenseitigkeit erfordert zum anderen aber auch, dass die zugeschalteten Ratsmitglieder für die im Sitzungssaal anwesenden Ratsmitglieder (und für die Zuhörer bei öffentlichen Sitzungen) optisch und akustisch wahrnehmbar sind. Auch hier wird vom Gesetz keine Großaufnahme der einzelnen Ratsmitglieder verlangt, so dass es ausreichend ist, wenn der Computerbildschirm der Videokonferenz mit den Bildern der virtuell teilnehmenden Personen vergrößert und mit Ton im Sitzungssaal wiedergegeben wird.

Eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung setzt voraus, dass der Datenverkehr ausreichend gegen unbefugten Zugriff gesichert ist.

Eine Hybridsitzung ist mit Risiken verbunden, die nicht unerwähnt bleiben sollten. Liegt eine Störung vor, die in den Verantwortungsbereich der Stadt(verwaltung) fällt bzw. bei der nicht feststeht, ob sie in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt und wird diese Störung gerügt, so ist ein dennoch gefasster Beschluss unwirksam (nichtig). Eine Unterbrechung in der Ton-Bild-Übertragung bedeutet nämlich, dass das betroffene Ratsmitglied sein Beratungs- und Abstimmungsrecht nicht wahrnehmen kann.

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen und der im Haushalt 2026 hierfür nicht vorhandenen Haushaltsansätze könnte eine Umsetzung frühestens 2027 erfolgen.

Oberasbach, 13.05.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger